



## **Merkblatt Übernahme von uneinbringlichen Notfallkosten von Spitälern, Kliniken und Rettungsorganisationen**

### **1 Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien**

- Art. 3 lit. a, 22 ff. Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG, SR 195.1)
- Art. 41 ff. Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG, SR 195.11)
- Art. 4, 5, 11, 12, 13, 14, 21 und 30 Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG, SR 851.1)
- Art. 37 Abs. 6 Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz, BR 500.000)
- Art. 4 Abs. 2 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (Sozialhilfegesetz, BR 546.100)
- Art. 1, 2, 5, 6 und 14 Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz, BR 546.250)
- Art. 10a und 10b Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstützungsgesetz (ABzUG; BR 546.270)
- Richtlinien der Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektion (FDK) vom 14. Mai 1992 zur teilweisen Übernahme nicht einbringlicher Kosten von Rettungseinsätzen zu Lasten der öffentlichen Fürsorge (Sozialhilfe)

### **2 Ausgangslage**

Das unterstützungsrechtliche zuständige Gemeinwesen ist bei Notfallbehandlungen und ausgewiesener Bedürftigkeit der Patientin bzw. des Patienten zur Übernahme der uneinbringlichen Leistungen von Spitälern, Kliniken und Rettungsorganisationen verpflichtet (vgl. Art. 37 Abs. 6 Gesundheitsgesetz).

Das vorliegende Merkblatt beinhaltet allgemeine Ausführungen zur Thematik der Kostenübernahme von uneinbringlichen Leistungen von Spitälern, Kliniken und Rettungsorganisationen.

### **3 Zuständigkeit**

Die materielle Sozialhilfe ist Sache der Gemeinden. Der Kanton beteiligt sich daran gemäss Unterstützungsgesetz (Art. 4 Abs. 2 Sozialhilfegesetz).

### **3.1 Gemeinde**

Die Unterstützungspflicht obliegt der politischen Gemeinde, in welcher der Bedürftige seinen Wohnsitz hat. Der Bedürftige hat seinen Wohnsitz in der Gemeinde, in welcher er sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (Art. 5 Abs. 1 und 2 Kantonales Unterstützungsgesetz).

Bei blossem Aufenthalt obliegt die Unterstützungspflicht bei der Gemeinde, in welcher sich der Bedürftige tatsächlich aufhält (vgl. Art. 5 Abs. 3 und 4 Kantonales Unterstützungsgesetz in Verbindung mit Art. 11 Abs.1 und 12 ZUG). Bestehen in einem gleichen Zeitraum mehrere Aufenthaltsorte nebeneinander, muss an jenem Ort die Unterstützung geleistet werden, zu welchem die engste Beziehung besteht und an welchen die betroffene Person immer wieder zurückkehrt.

### **3.2 Kanton**

Dem Kanton obliegt die Unterstützungspflicht von bedürftigen Personen auf der Durchreise, von Personen im Asylverfahren sowie vorläufig Aufgenommenen, von Personen mit einem rechtskräftigen abgewiesenen Asylgesuch oder ohne Aufenthaltsrecht sowie in ausserordentlichen Fällen (Art. 14 Abs. 1 Kantonales Unterstützungsgesetz).

### **3.3 Bund**

Die Auslagen für geleistete Notfallhilfe in der Schweiz zu Gunsten von vorübergehend in der Schweiz weilenden Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern können durch den Bund rückvergütet werden (vgl. Art. 1 Abs. 3 ZUG i.V.m. Art. 22 ff. ASG).

### **3.4 Spezialfall**

Wird eine offensichtlich hilfsbedürftige Person auf ärztliche oder behördliche Anordnung in einen anderen Kanton oder eine andere Gemeinde verbracht, gilt der Kanton bzw. die Gemeinde als Aufenthaltsort, von wo aus die Zuweisung erfolgte (vgl. Art. 11 Abs. 2 ZUG).

## **4 Medizinischer Notfall**

Ein medizinischer Notfall liegt dann vor, wenn sofort Hilfe geleistet werden muss, also mit der Behandlung nicht zugewartet werden kann, bis die Kostensicherung geklärt ist. Ob ein medizinischer Notfall vorliegt entscheidet eine Ärztin oder ein Arzt.

## **5 Bedürftigkeit**

Laut Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 4/2016-2017, S.154, richtet sich die Unterstützungsbedürftigkeit von Patientinnen und Patienten gemäss Art. 37 Abs. 6 Gesundheitsgesetz nach Art. 1 Kantonales Unterstützungsgesetz. Demnach ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann.

## **6 Tarife für Behandlungsmassnahmen**

Gemäss Art. 2 Abs. 3 Kantonales Unterstützungsgesetz gelten für alle Unterstützungsbedürftige in Spitälern, Heimen und anderen Fürsorgeeinrichtungen die gleichen Tarife wie für die ortsansässigen Einwohner.

## **7 Umfang der Kostenübernahme**

Der Nachweis der Uneinbringlichkeit der Forderung ist Sache des Leistungserbringers. Deshalb gehen sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit dem Inkasso stehen, zu Lasten des Leistungserbringers. Inkassokosten (Mahn-, Betreuungskosten etc.) sind abschliessend vom Leistungserbringer zu tragen und können entsprechend nicht der Fürsorgebehörde bzw. zu Lasten der Sozialhilfe weiterverrechnet werden.

## **8 Das Kostenübernahmegesuch**

Grundsätzlich hat der medizinische Leistungserbringer alle nötigen Schritte zu veranlassen, um die angefallenen Behandlungskosten zu sichern. Dazu gehören direktes Inkasso bei der Patientin bzw. beim Patienten, Depotforderungen, Abtretungen von Forderungen bei Dritten, Einholen von Kostengutsprachen bei Versicherern oder Arbeitgeber, Betreuungsforderungen etc. Es ist zwingend notwendig, die Uneinbringlichkeit der Forderungen detailliert zu belegen.

Verzichtet der medizinische Leistungserbringer gegenüber der Patientin bzw. dem Patienten auf die Geltendmachung der Forderung oder eines Teils davon, so hat er das Risiko dafür selber zu tragen.

Ist die Patientin bzw. der Patient oder sind für ihn garantierende Verwandte in der Lage, die Schuld oder einen Teil der Schuld mittels Abzahlung in angemessener Frist zu tilgen, so muss der medizinische Leistungserbringer dies einfordern. Es kann dann die Übernahme eines allfälligen Restbetrages geprüft werden.

## **9 Uneinbringliche Kosten von Rettungseinsätzen**

Bei medizinischen Leistungserbringern, welche häufig uneinbringliche Kosten haben, kann es aus Effizienzgründen sinnvoll sein, das Prozedere der Kostengutspracheerteilung abzukürzen.

Die FDK (heutige Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren, SODK) hat im Jahre 1992 Richtlinien zur teilweisen Übernahme nicht einbringlicher Kosten von Rettungseinsätzen zu Lasten der öffentlichen Sozialhilfe (nachfolgend Richtlinien 1992 genannt) erlassen, welche das Verfahren zwischen dem medizinischen Leistungserbringer von Rettungseinsätzen und der zuständigen Sozialhilfebehörde regeln. Es ist im Rahmen dieser Richtlinien 1992 kein Gesuch um Kostengutsprache notwendig, sondern die Rechnung kann, sofern die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme grundsätzlich gegeben sind, innert zwölf Monaten nach erfolgtem Rettungseinsatz (inkl. Belege der getätigten Inkassobemühungen) bei der zuständigen Stelle eingereicht werden. Die Rettungsorganisationen tragen 50 % der uneinbringlichen Forderung sowie Rechnungsbeiträge von 1000 Franken und weniger selbst.

Die Richtlinien 1992 finden Anwendung auf alle Personen, die sich auf Grund des Wissensstandes im Zeitpunkt der Alarmierung der Rettungsorganisation in einer Gefahr für Leib und Leben befunden haben. Es können sich alle Rettungsorganisationen (nicht nur die REGA) auf die Richtlinien berufen. Die Voraussetzungen für eine Geltendmachung der Forderung gegenüber den Sozialhilfeeorganen sind:

- die Unaufschiebbarkeit der Hilfeleistung und das Vorliegen eines Notfalls
- die Verhältnismässigkeit der Rettungs- und Transportmittel

- die Uneinbringlichkeit der Rettungskosten (als Nachweis für die getätigten Inkassobemühungen sind erforderlich: die Kopie der Erstrechnung, Kopien der erfolgten Mahnungen, nach Möglichkeit eine Kopie der Rechtsöffnung sowie das Original des Verlustscheins)
- das (stillschweigende) Einverständnis der betroffenen Person mit dem Einbezug der Sozialhilfe
- Gemeinnützigkeit der Rettungsorganisation

## **10 Vorgehensweise für die Geltendmachung der ausstehenden Kosten**

Die Vorgehensweise und die Voraussetzungen für die Geltendmachung und Übernahme der ausstehenden Kosten unterscheiden sich je nach Personenkategorie der Patientin bzw. des Patienten. Die spezifischen Ausführungen zu jeder Personenkategorie sind unter den nachfolgenden Links zu finden:

- Personen mit Wohnsitz im Kanton Graubünden
- Personen mit Aufenthalt im Kanton Graubünden
- Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in ausserkantonalen Gemeinden
- Touristinnen/Touristen
- Durchreisende
- Auslandschweizerinnen/Auslandschweizer